Hessen Kapital
a BMH fund

Investition in Ihre Zukunft

Europäischer Fonds für



Hessen Kapital III (EFRE) GmbH
wurde von der
Europäischen Union aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
kofinanziert.

Auswahlkriterien
Hessen Kapital III (EFRE) GmbH
(zur Auswahl der Vorhaben der Unternehmen (Endbegünstigte)):

A Zielsetzung

Viele Betriebe benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produktinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, vor allem mittelständisch geprägte Unternehmen, eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Das Land Hessen hat sich mit Hessen Kapital III (EFRE) zum Ziel gesetzt, kleine und mittlere Unternehmen - einschließlich technologieorientierter Unternehmen - vorrangig in den strukturschwächeren Landesteilen - in der Gründungs-, Innovations- und Wachstumsphase zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital zu unterstützen. Dabei werden die bereitgestellten Finanzmittel aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Zu diesem Zweck vergibt die Hessen Kapital III (EFRE) GmbH (nachfolgend Hessen Kapital III (EFRE)) Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen und von offenen Beteiligungen. Da die Hessen Kapital III (EFRE) GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der Geschäftsbesorgerin BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BM H), verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Hessen Kapital III GmbH übernimmt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabenbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.
Die Vergabekriterien werden nachfolgend in zwei Gliederungspunkte unterteilt. Gliederungspunkt C bezieht sich auf die Gewährung von stillen Beteiligungen, Gliederungspunkt D auf die Gewährung offener Beteiligungen.

C Stille Beteiligungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgende Kriterien gelten:

- Es muss sich um kleine und mittlere Unternehmen einschließlich technologieorientierter neugegründeter Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung weniger als 250 Beschäftigte, höchstens € 50 Mio. Umsatz oder € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) handeln.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß Artikel 3 Absatz 3 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 ausgeschlossen (Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO)).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für den Unternehmensstart, für Innovationen und für die Expansion kleiner und mittlerer Unternehmen geschaffen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind Investitionen und Betriebsmittel, z.B.:
Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung nach Unternehmensgründung. Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die vorherige Gründung eines Unternehmens, dessen Eintragung im Handelsregister, positive Zukunftserwartungen für das Unternehmen sowie die Kapitaldienstfähigkeit.

Nicht unterstützt werden gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013:

a) die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;

b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;

c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;

d) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung soll möglichst € 100.000 nicht unterschreiten und beträgt bis zu € 1.500.000 pro Unternehmen.
Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

Auszahlung: Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

Laufzeit: Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 10 Jahre.

Rückzahlung: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt.

Kündigung: Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig, Die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung gleich.

Hessen Kapital III (EFRE) steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Hessen Kapital III (EFRE) kann die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder falsche Angaben zu den Vermögensverhältnissen gemacht hat) fristlos kündigen.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.

Sicherheiten: Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.

Überwachung:

Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält Hessen Kapital III (EFRE) Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von Hessen Kapital III (EFRE).

Konditionen:

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von Hessen Kapital III (EFRE) setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen und lehnt sich an die Konditionen eines privaten Kapitalgebers an, der i.d.R. die Hälfte, mindestens aber 30% des zu unterstützenden Vorhabens finanziert.

Darüber hinaus kann Hessen Kapital III (EFRE) am Wertzuwachs des Beteiligungsnehmers partizipieren.

Stille Beteiligungen können jedoch auch ohne die Beteiligung privater Investoren auf der Grundlage beihilferechtlicher Regelungen oder wie folgt ausgereicht werden:
Die Gesamtvergütung pro Jahr erfolgt in Abhängigkeit vom zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen EU-Referenzzinssatz zzgl. einem ratingbasierten Zinsaufschlag.
Die ergebnisabhängige Vergütung errechnet sich aus dem Jahresergebnis des Beteiligungsnehmers vor Ertragssteuern, jedoch nicht mehr als 1,5% bezogen auf die Beteiligungseinlage des Fonds und nicht mehr als 50% des Jahres

Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital III (EFRE) zu zahlen.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital III (EFRE) liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital III (EFRE) bereitgestellten stillen Beteiligungen werden entweder vergeben

a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen (De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023; Höchstbetrag € 300.000,00) oder

b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen

mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; es gelten besondere Vorgaben für die Antragsberechtigung; keine Beteiligung an Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 lit. a; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird, maximal T€ 500 bei kleinen Unternehmen, bei innovativen KU bis maximal T€ 1.000; ggf. Veröffentlichungspflicht der Beteiligung nach Artikel 9 a) Absatz 1 lit. 1.c) - oder

c) pari passu, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1 vom 19. Juli 2016. Nach Rz. 84 ff. dieser Bekanntmachung kann die Marktkonformität einer Transaktion direkt mittels transaktionsspezifischer Marktinformationen festgestellt werden, wenn die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („pari passu“, und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) durchgeführt wird. Die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten muss dabei von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung sein. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern sich an dem Unternehmen gleichzeitig ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren zu zur Beteiligung von Hessen Kapital III (EFRE) identischen Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens 30% des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden oder

d) beihilfefrei auf der Grundlage der Brandenburg-Methode. Die Marktkonformität der typisch stillen Beteiligung wird anhand eines risikoadjustierten Zinstableaus auf Basis des Unternehmensratings und des jeweils gültigen EU-Referenzzinssatzes bestimmt. Typisch stille Beteiligungen mit Wandlungsoption sind nicht erfasst.

D Offene Beteiligungen

Hessen Kapital III (EFRE) erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar. Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital III (EFRE) zu zahlen.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel i.d.R. ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von Hessen Kapital III (EFRE) bei Verkauf durch Hessen Kapital III (EFRE) zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. Hessen Kapital III (EFRE) hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

Werden offene Beteiligungen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen (maximale Beteiligung: € 300.000,00) oder pari passu (beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren) eingegangen,

bestimmen sich die Antragsberechtigung (KMU) sowie der Verwendungszweck nach Gliederungspunkt C, Nummern 1 und 2.

Für alle anderen offenen Beteiligungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgende Kriterien gelten:

- nicht börsennotierte kleine Unternehmen (zurzeit weniger als 50 Beschäftigte, höchstens € 10 Mio. Umsatz oder € 10 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens

übernommen haben, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraumes erachtet werden.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß Artikel 3 Absatz 3 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013ausgeschlossen (Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO)).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen Investitionen und Betriebsmittel, z.B.: Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Konzept- und Studienkosten, Personalkosten, Markterschließungskosten, Ausbildungskosten und Kosten für Eintragung und Erhalt von Schutzrechten.

Nicht unterstützt werden gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013:

a) die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;

b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;

c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;

d) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Beteiligung beträgt maximal € 400.000,00. Handelt es sich bei einem kleinen Unternehmen um ein innovatives Unternehmen, dann beträgt die Beteiligung maximal € 800.000.

Innovative Unternehmen sind Unternehmen,

a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen,

oder

b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne

abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital III (EFRE) liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital III bereitgestellten offenen Beteiligungen werden entweder vergeben

a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen (De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe vom 15. Dezember 2023) oder

b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014; keine Beteiligung an Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 lit. a; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird; ggf. Veröffentlichungspflicht der Beteiligung nach Artikel 9 Absatz 1 lit. c) - - oder

c) pari passu, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1 vom 19. Juli 2016. Nach Rz. 84 ff. dieser Bekanntmachung kann die Marktkonformität einer Transaktion direkt mittels transaktionsspezifischer Marktinformationen festgestellt werden, wenn die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („pari passu“, und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) durchgeführt wird. Die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten muss dabei von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung sein. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern sich an dem Unternehmen gleichzeitig ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren zu zur Beteiligung von Hessen Kapital III (EFRE) identischen Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens 30% des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden.

E Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Stammkapital/Grundkapital muss vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen, wenn es zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist i.d.R. vorbehaltlich der Zustimmung von Hessen Kapital III (EFRE) zulässig.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

F Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BM H),
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden (Internet: www.bmh-hessen.de).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Allgemeine Vorhabenbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
  - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
  - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
  - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
  - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
  - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
  - Patentsituation
  - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
  - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
  - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
  - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
  - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
  - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
  - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Hessen Kapital III (EFRE) GmbH. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss von Hessen Kapital III (EFRE). Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

G Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von Hessen Kapital III (EFRE) besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von Hessen Kapital III (EFRE) erhalten, verpflichten sich, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung für die Laufzeit der Beteiligung in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Hessen Kapital III (EFRE) alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer räumt auch dem Land Hessen, der Europäischen Kommission, dem Hessischen Rechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit - der Europäischen Kommission, der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Bescheinigungsbehörde und der EFRE-Prüfbehörde in begründeten Ausnahmefällen (vgl. Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) - die Verwendung der vom Land Hessen über Hessen Kapital III (EFRE) zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel, einschließlich der EFRE-Mittel, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes und des Beteiligungsgebers entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Finanzierungsmittel, einschließlich der EFRE-Mittel, bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, falls nicht die EFRE-Aufbewahrungspflichten (bis zum 31.12.2034) länger sind.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.

Ist mehr als ein landesbeteiligter Fonds an einem Unternehmen beteiligt, darf eine Obergrenze aus Beteiligungskapital des Landes Hessen von 10 Mio. € je Unternehmen nicht überschritten werden.

Aktueller Stand: 16.06.2026